

# Besprechung der KK-Klausur vom 02.12.2024

sehr gut			gut			vollbefriedigend			befriedigend			ausreichend			mangelhaft				Gesamt
18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	
0	0	0	2	1	6	4	10	9	9	10	13	9	7	3	2	1	0	2	88

Durchschnitt: 8,31

# KK 02.12.2024

## Frage 1: Ist die Kündigung des A wirksam?

- I. **Arbeitsvertrag**
- II. **Zugang der formgerechten Kündigungserklärung**
- III. **Keine Wirksamkeitsfiktion**
- IV. **Allgemeine Unwirksamkeitsgründe**
- V. **Allgemeiner Kündigungsschutz nach dem KSchG**
  1. Geltungsbereich des KSchG
    - a) Persönlicher Geltungsbereich
    - b) Betrieblicher Geltungsbereich, § 23 Abs. 1 KSchG
      - Beachte Schwellenwerte

# KK 02.12.2024

- Ausgangspunkt ist immer § 23 Abs.1 S. 2 KSchG
- Danach muss der Betrieb mehr als 5 AN haben, damit sämtliche Vorschriften des ersten Abschnitts anwendbar sind
- Der Betrieb hat 11 AN, der Schwellenwert ist also überschritten.
- Gem. § 23 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 KSchG zählen aber AN, die nach dem 31.12.2003 eingestellt wurden, bei der Feststellung der Zahl der AN nach S. 2 nicht mit. Das sind hier 4 von 11 AN. Der Schwellenwert des S. 2 ist also auch überschritten, wenn man diese 4 AN nicht mitzählt.
- Der betriebliche Anwendungsbereich des KSchG ist eröffnet.

*Anm.: Angenommen, es waren bis zum 31.12.2003 inkl. A nur 5 AN. Dann zählen nach S. 3 bei der Feststellung der Zahl der AN nach S. 2 6 von 11 AN nicht mit und Sie würden Sie feststellen, dass der Schwellenwert nach S. 2 nicht erreicht wurde. Dann wäre § 23 Abs. 1 S. 3 KSchG anzuwenden. Das KSchG wäre anwendbar, weil inzwischen 11 AN (also mehr als 10) beschäftigt sind.*

# KK 02.12.2024

c) Zwischenergebnis: Geltungsbereich des KSchG ist eröffnet

## 2. Soziale Rechtfertigung

- Kündigungsgrund wegen dringender betrieblicher Erfordernisse nach § 1 Abs. 2 S. 1 Fall 3 KSchG?
- Betriebliche Erfordernisse?
  - Hier Stilllegung des Betriebs (Art. 12 Abs. 1 GG, negative Berufsfreiheit)
  - G plant endgültigen Altersruhestand und hat Entschluss mit seiner Frau besprochen
- Aber war Ruhestand zum maßgeblichen Zeitpunkt schon ernsthaft und endgültig beschlossen?
  - Maßgeblicher Zeitpunkt ist Zugang des Kündigungsschreibens -> hier ging A die Kündigung am 24.06.2023 zu
  - Pläne zur Stilllegung noch nicht endgültig, insbesondere hat G nicht mit seiner Frau gesprochen
  - Ultima-ratio-Prinzip

# KK 02.12.2024

- Anders, wenn sechsmonatige Kündigungsfrist des A für den G unzumutbar wäre?
  - (-) lange Kündigungsfristen sollen den Arbeitnehmer gerade vor dem plötzlichen Verlust seines Arbeitsplatzes schützen

## 3. Heilungsmöglichkeit

- Spätere endgültige Entschlussfassung des G – Nachschieben eines neuen Kündigungsgrundes?
  - Grds. möglich nach Zugang der Kündigung noch Tatsachen zur Festigung des Kündigungsgrundes anzugeben
  - Nicht, wenn Kündigungsgrundes erst nach Zugang der Kündigungserklärung entstanden ist

## 4. Zwischenergebnis: Die Kündigung des A ist nicht sozial gerechtfertigt

## VI. Endergebnis Frage 1

Kündigung des A ist gem. § 1 Abs. 1 KSchG unwirksam.

# KK 02.12.2024

## Frage 2: Wirksamkeit der Kündigung und Wiedereinstellungsanspruch

### I. Wirksamkeit der Kündigung

1. Arbeitsvertrag
2. Zugang der formgerechten Kündigung
3. Keine Wirksamkeitsfiktion
4. Allgemeine Unwirksamkeitsgründe
5. Allgemeiner Kündigungsschutz
  - Ruhestand ist grds. geeignetes betriebliches Erfordernis i.S.v. § 1 Abs. 2 S. 1 Fall 3 KSchG
  - Aber lag zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung die erforderliche Dringlichkeit vor?
    - G hat sich bereits im Mai 2023 mit seiner Frau verständigt

# KK 02.12.2024

- Ab dem 15.01.2024 geplante sechsmonatige Weltreise und danach Leben von Ersparnissen finanzieren
- G hat zudem mehrere Betriebsmittel verkauft und einen Makler für das Betriebsgrundstück beauftragt
- Auswirkungen der Änderung des Entschlusses des G auf die Wirksamkeit?
  - Maßgeblicher Zeitpunkt ist Vorliegen des Kündigungsgrundes, nachträgliche Änderung des Entschlusses den Betrieb doch fortzuführen kann also keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Kündigung haben

6. Zwischenergebnis: Die Kündigung des A ist wirksam

## II. Wiedereinstellungsanspruch aus §§ 611a, 241 Abs. 2, 242 BGB i.V.m. dem Arbeitsvertrag

1. Wirksame Kündigungserklärung
2. Wegfall des Kündigungsgrundes

# KK 02.12.2024

## 3. Zumutbarkeit

- Unzumutbarkeit aufgrund bereits getroffener Dispositionen?
  - G hat bereits mehrere Betriebsmittel verkauft und einen Makler mit der Vermittlung des Betriebsgrundstücks beauftragt
  - Aber Makler hat noch keinen Käufer vermittelt, mithin kann G Beauftragung rückgängig machen
  - Keine Anhaltspunkte, dass Betriebsmittel bereits in einem so erheblichen Maß verkauft worden sind, dass eine Beschäftigung nicht möglich ist
  - Keine Einstellung von neuen Arbeitnehmern

## III. Endergebnis Frage 2

Die Kündigung des A ist wirksam. Ihm steht jedoch ein Wiedereinstellungsanspruch zu.

# KK 02.12.2024

## Frage 3: Schadensersatzanspruch der B-GmbH gegen A in Höhe von 140 Euro

- I. Schadensersatz aus Pflichtverletzung §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. dem Arbeitsvertrag
  1. Schuldverhältnis
  2. Pflichtverletzung
  3. Verschulden
  4. Schaden
  5. Rechtsfolge
    - a) Mitverschulden gem. § 254 BGB (-)

# KK 02.12.2024

b) Innerbetrieblicher Schadensausgleich, § 254 Abs. 1 BGB analog

aa) Begünstigter Personenkreis

bb) betrieblich veranlasste Tätigkeit

cc) Umfang der Haftung

- bestimmt sich nach Grad des Verschuldens:
  - Vorsätzlich und grob Fahrlässigkeit: Arbeitnehmer trägt Schaden i.d.R. in vollem Umfang
  - normaler Fahrlässigkeit: Schaden wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt
  - leichteste Fahrlässigkeit: Arbeitgeber trägt den Schaden i.d.R. komplett
- Berücksichtigung der Gesamtumstände (z.B. Schadensanlass und Schadensfolgen, Gefahrgeneigtheit der Tätigkeit, Höhe des Schadens)

# KK 02.12.2024

dd) Zwischenergebnis: B muss sich 50% des Schadens anrechnen lassen

c) Zwischenergebnis: Anspruch in Höhe von 70 Euro (+)

6. Zwischenergebnis: Anspruch wg. Pflichtverletzung in Höhe von 70 Euro (+)

## II. Schadensersatz aus Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, §§ 985, 986, 989 BGB

- (-) mangels Vindikationslage; A hat ein Recht zum Besitz aus § 986 Abs. 1 S. 1 BGB

## III. Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung, § 823 Abs. 1 BGB

- Beachte Haftungsprivilegierung des innerbetrieblichen Schadensausgleichs greift auch im Deliktsrecht

## IV. Endergebnis Frage 3

A hat einen Schadensersatzanspruch i.H.v. 70 € aus §§ 280 I, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. dem Arbeitsvertrag und § 823 Abs. 1 BGB

# KK 02.12.2024

## Frage 4: Herausgabeanspruch nach § 861 BGB

### I. Anspruchssteller als Besitzer

### II. Entziehung durch verbotene Eigenmacht

#### 1. Entziehung

- a) Schließung des Tores (-)
- b) Wegnahme des Schlüssels (+)
- c) Zwischenergebnis: verbotene Eigenmacht (+)

#### 2. Verbotene Eigenmacht, § 858 Abs. 1 BGB

- a) Wille des Besitzers

# KK 02.12.2024

## b) Gesetzliche Gestattung

- Befugnis des Eigentümers aus § 903 BGB?
  - Aber Einschränkung durch Überlassung im Rahmen der Dienstwagennutzungsvereinbarung
  - § 863 BGB und Friedensfunktion des Besitzes inzidieren zudem, dass eine solche Wegnahme, auch durch den Eigentümer, rechtswidrig ist

## c) Zwischenergebnis: Verbotene Eigenmacht liegt vor

## 3. Zwischenergebnis: Besitz wurde durch verbotene Eigenmacht entzogen

## III. Anspruchsgegner als fehlerhafte Besitzerin

## IV. Ausschluss

### 1. Fehlerhafter Besitz

# KK 02.12.2024

## 2. Dolo agit

- Ausschluss gem. § 242 BGB, wenn A den Wagen ebenfalls an B herausgeben muss
- A muss den Wagen laut Dienstwagennutzungsvereinbarung nach Kündigungsausspruch herausgeben
- Aber können solche petitorischen Einreden possessorischen Ansprüchen entgegengehalten werden?
  - Wortlaut: § 861 BGB differenziert gerade nicht nach der Berechtigung des Anspruchsinhabers und des Anspruchsgegners, sodass schon der Wortlaut gegen eine dolo-agit-Einrede spricht
  - Sinn und Zweck: § 861 BGB schützt den Besitz allein als Rechtsscheins- und Rechtsfriedensträger; würde man dem Eigentümer verbotene Eigenmacht zugestehen, würde man dem Faustrecht dem Vorzug geben und einen Anspruch nach § 861 BGB faktisch ausschließen; dafür spricht auch § 863 BGB

# KK 02.12.2024

3. Zwischenergebnis: Der Anspruch ist nicht ausgeschlossen

## **V. Endergebnis Frage 4**

A kann die Herausgabe des Wagens verlangen.